

Satzung des Vereins Open Door International e.V.

Zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 29. März 2014 in Köln

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Open Door International e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Austauschprogramme und interkulturelle Begegnungen für Menschen aller Altersgruppen, Kulturen und Religionen, sowie durch interkulturelle Bildungs- und Kulturveranstaltungen im In- und Ausland verwirklicht. Die Teilnahme an Austauschprogrammen soll möglichst vielen jungen Menschen durch die Vergabe von Stipendien gemäß der finanziellen Situation des Vereins und mit Hilfe eingeworbener Mittel ermöglicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, für dessen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ausreichend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder der Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.
- (4) Gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, auf der es anzuhören ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand beruft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Mail-Adresse) gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden, einem Mitglied des Beirates und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (6) Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Beirates

- c) die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die jährliche Wahl von einem oder zwei Rechnungsprüfern
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Für die Wahlen des Vorstandes und des Beirates gilt die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedete Wahlordnung. Die Wahl des Beirates wird als Blockwahl durchgeführt. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jährlich in offener Abstimmung. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle weiteren Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung sowie die schriftliche Stimmabgabe sind unzulässig.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus drei Personen:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Beisitzer.
- (2) Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zweimalig zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Verein wird jeweils durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Über die Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Entscheidung der anderen Vorstandsmitglieder einholen. Jedes Vorstandsmitglied kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einspruch gegen diese Entscheidung erheben. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss eine mündliche Verhandlung erfolgen. Der zur Vorstandssitzung zusammengetretene Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehört die langfristige und strategische Ausrichtung des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Programme, die Beendigung von bestehenden Programmen, sowie über die Abnahme des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.
- (8) Der Vorstand bestellt durch Beschluss einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und weisungsbefugt gegenüber den hauptamtlichen Vereinsmitarbeitern ist. Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Entscheidungen über den Abschluss und/oder die Beendigung von Arbeitsverträgen sowie Mitgliedsaufnahmen oder -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (9) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und vom Vorstand weisungsabhängig.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen, wenn die Anzahl der Beiratsmitglieder sonst unter fünf Mitglieder fällt.
- (3) Die Aufgaben des Beirates sind:
 - a) die Vertretung der Interessen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter gegenüber dem Vorstand und ggf. dem Geschäftsführer
 - b) die Beratung des vorgelegten Haushaltsentwurfs und Aussprache einer Empfehlung hinsichtlich dieses Entwurfs
 - c) die Auseinandersetzung mit vereinsrelevanten Themen, für die der Beirat Arbeitsgruppen einrichten kann
 - d) Unterstützung des Vorstandes bei der Aufbereitung von aktuellen Fragestellungen des Vereins
- (4) Der Beirat tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Er kann Beschlüsse auch außerhalb der Beiratssitzungen fassen, muss dann jedoch unverzüglich die übrigen Beiratsmitglieder schriftlich informieren. Jedes Beiratsmitglied kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einspruch erheben. Der zur Sitzung zusammengetretene Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Beirates anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer haben das Recht und auf Verlangen des Beirates die Pflicht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist die zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über Satzungsänderungen kann auf einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder. Ist in einer zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Internationalen Jugend- und Gemeinschaftsdienste IJGD mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Völkerverständigung zu verwenden haben.